

Mitgliedsantrag

Teilnahme am Wireless Community Network „Funkfeuer Wien“

Mit meiner Unterschrift beantrage ich die Teilnahme am Wireless Community Network „Funkfeuer Wien“ und nehme zur Kenntnis, dass alle nachstehenden Angaben zum Zwecke der Mitgliederevidenz und der Vereinskommunikation erfasst und elektronisch verarbeitet werden.

Name:

Nickname:

Mailadresse:

Telefon:

Postanschrift:

Mit Aufnahme in die Benutzerdatenbank werde ich gemäß §4 Zi.2b der Statuten als außerordentliches Mitglied geführt und habe dadurch das Recht, das Vereinsangebot im vollen Umfang zu nutzen.
(Einen Auszug aus den Statuten findest du auf der Rückseite dieses Antrags)

Als außerordentliches Mitglied erkläre ich mich bereit, den Verein Funkfeuer Wien durch die Errichtung eigener Funkknoten, durch aktive Mitarbeit bei Vereinsprojekten oder durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen und habe meine Rechte und Pflichten gemäß §7 Zi. 1 zur Kenntnis genommen.



Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft im Verein Funkfeuer Wien (Optional)

Durch Auswahl dieser Option beantrage ich die ordentliche Mitgliedschaft im Verein Funkfeuer Wien. Durch sie erlange ich das Recht, den Verein durch mein Wissen und meine Erfahrung aktiv zu gestalten (Mitbestimmungsrecht) sowie aktiv und passiv an Wahlen des Vereins teilnehmen zu können (Vereinswahlrecht).

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Vereinsvorstand gemäß §5 Zi.3 der Statuten über das Zustandekommen der ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet und sich das Recht vorbehält, diese ohne Angabe von Gründen zu verwehren. Die außerordentliche Vereinsmitgliedschaft bleibt von dieser Entscheidung unberührt.

Meine Motivation, bei Funkfeuer Wien mitmachen zu wollen:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



FUNKFEUER Wien

Verein zur Förderung freier Netze · Schwarzhorngrasse 9/5, 1050 Wien, Österreich

Postanschrift: Funkfeuer.at c/o Genetics Software GmbH, Gonzagagasse 11/25, 1010 Wien

ZVR: 814804682 - Mail: members-wien@funkfeuer.at - IBAN: AT552023000000143982 - BIC: SPLSAT21

1. Auszug aus den Vereinsstatuten (Stand 2013):

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „FunkFeuer Wien - Verein zur Förderung freier Netze“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf das Land Wien, sowie durch das Internet auf internationales Gebiet.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2: Zweck

1. Grundsätzliches
 - (a) Die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder ist politisch und konfessionell neutral.
 - (b) Die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder erfolgt ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf Gewinn gerichtet.
2. Sachlicher Tätigkeitsbereich
 - (a) Anwendungsorientierte wissenschaftliche Erforschung und Weiterentwicklung von Übertragungstechniken- und Technologien sowie die wissenschaftliche Lehre auf diesem Gebiet.

§4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Einteilung:
 - (a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - (b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein durch Erbringung der ideellen und materiellen Mittel unterstützen und als außerordentliche Mitglieder geführt werden.
 - (c) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zuwendungen jedweder Art fördern jedoch keinen Gebrauch von den Vereinsangeboten machen.
 - (d) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
2. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften können ausschließlich die fördernde oder außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch Einbringung eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Mitgliedsantrages. Die Einbringung kann per Post an die Vereinsadresse oder persönlich an den Schriftführer oder von diesem legitimierte Personen erfolgen. Mit Eingang des Antrages wird der Werber automatisch als außerordentliches Mitglied aufgenommen. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von 6 Monaten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Die bereits geleisteten Mitgliedsbeiträge fallen hierbei dem Verein zu.
2. Der Austritt kann zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
7. Mitglieder sind nicht am Erfolg oder am Vermögen des Vereins beteiligt.

Den vollständigen Text finden Sie unter: <http://www.funkfeuer.at> | Region | Wien | Verein | Statuten

2. 0xFF Fair Use Policy:

Die Fair Use Policy des Vereins Funkfeuer Wien befindet sich derzeit in Ausarbeitung und wird dir nach Fertigstellung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Interner Bearbeitungsvermerk:



FUNKFEUER Wien

Verein zur Förderung freier Netze-Schwarzthorngasse 9/5, 1050 Wien, Österreich

Postanschrift: Funkfeuer.at c/o Genetics Software GmbH, Gonzagagasse 11/25, 1010 Wien

ZVR: 814804682 - Mail: members-wien@funkfeuer.at - IBAN: AT552023000000143982 - BIC: SPLSAT21